

Satzung
für den Verein
Logistik-Agentur Oberfranken e. V.

§ 1
Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Logistik-Agentur Oberfranken“. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hof.
- (3) Der Verein erlangt seine Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hof.

§ 2
Ziel und Zweck

- (1) Ziel des Vereins ist es, Oberfranken als Logistikstandort auszubauen, bekanntzumachen, überbetriebliche logistische und verkehrswirtschaftliche Konzepte, insbesondere für die Region zu entwickeln, Warenströme zu bündeln, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in diesem Bereich zu initiieren und zu fördern, sowie Einzelprojekte durchzuführen.

Hierbei hat der Verein nicht am Markt unternehmerisch tätig zu werden (dies wird sofern dies zur Zweckerreichung erforderlich ist, ausschließlich durch Unternehmen in anderer Rechtsform durchgeführt, an denen sich der Verein beteiligen kann, oder durch Tochtergesellschaften des Vereins ausgeführt) oder eine unternehmerische Tätigkeit in einem Binnenmarkt auszuüben.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Den freiwilligen Zusammenschluss von Unternehmen, Gebietskörperschaften, Verbänden und Institutionen der Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung und die damit verbundene Know-how und Transferleistungsbereitstellung.
 - b) Entwicklung von Projekten und planerischer, logistischer, technischer, betriebswirtschaftlicher und sonstiger dem Logistikstandort Oberfranken dienlicher Kenntnisse, sowie die Organisation und Begleitung von Kenntnisumsetzungen.
 - c) Beratung Information und Weiterbildung von Mitgliedern und Außenstehenden.
 - d) Einführung von Arbeitsgemeinschaften, Verbänden und Organisationen und Herstellung von Kooperationen von Verbänden und Organisationen gleicher Zielrichtung.
 - e) Vertretung der Region bei einschlägigen Messen, entweder selbst oder durch die Organisation von Gemeinschaftsständen.

§ 3
Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Er strebt keine Gewinne an.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Dies gilt auch für etwaig anfallende Überschüsse. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins – soweit nicht Rückzahlungsansprüche zuschussgewährender Stellen geltend gemacht werden – an die Stadt Hof, die es unmittelbar und ausschließlich zur Verwendung für die satzungsgemäßen Zwecke der Logistik-Agentur verwenden muss.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu seinen Zielen bekennen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung in der Gründungsversammlung oder durch schriftlichen Aufnahmeantrag und durch Aufnahmebestätigung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang des Aufnahmebeschlusses.
- (3) Persönlichkeiten, die sich im Sinne der Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod bei natürlichen Personen bzw. durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen;
 - b) durch Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich ist und mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss;
 - c) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung zwei Jahre keinen Beitrag gezahlt hat oder wenn es die Interessen des Vereins grob verletzt. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6

Beiträge

- (1) Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden bis zum 31. März eines Kalenderjahres fällig.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 8)
- b) der Vorstand (§ 9)
- c) der Beirat (§ 10)

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen:
- a) die Wahl von Vorstandsmitgliedern im Sinne von § 9
 - b) die Berufung von Beiratsmitgliedern i. S. von § 10 Abs. 1 Satz 3
 - c) die Zustimmung zur Bestellung von Geschäftsführern durch den Vorstand i. S. von § 9 Abs. 10
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern mit einer Amtszeit von drei Jahren, wobei diese nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - e) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstand
 - f) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstands
 - g) Genehmigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans und der Jahresrechnung
 - h) Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund
 - i) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - j) Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes sowie Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k) Beschluss über Satzungsänderungen
 - l) Beschluss über die Auflösung des Vereins
 - m) Alle sonstigen Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist vom Vorstand schriftlich mit mindestens vierzehntägiger Frist einzuberufen.
- (3) In dringenden Fällen kann der Vorstand mit einer Frist von mindestens sieben Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks eine entsprechende Forderung schriftlich beim Vorstand erhebt, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jeder Beschluss wird schriftlich niedergelegt. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer und dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (5) Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung können nur mit 2/3-Stimmenmehrheit einer späteren ordentlichen Mitgliederversammlung aufgehoben werden. Beschlüsse einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können mit einfacher Stimmenmehrheit der darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung aufgehoben werden, anderenfalls gelten sie wie Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (6) Für alle Mitgliederversammlungsbeschlüsse mit Ausnahme derer, die in § 8 Abs. 1 Buchstaben a, b und h geregelt sind, bedarf es der beiderseitigen Zustimmung der Vertreter von Stadt und Landkreis Hof. Dieses Zustimmungserfordernis ist ein Sonderrecht i. S. d. § 35 BGB.

- (7) Für Beschlüsse nach § 8 Abs. 1 Buchstaben h, k und l ist eine 2/3-Stimmenmehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Dem Vorstand gehören an:

- 1. ein Vertreter der Stadt Hof, der vom Oberbürgermeister der Stadt Hof vorgeschlagen wird, und ein Vertreter des Landkreises Hof, der vom Landrat des Landkreises Hof vorgeschlagen wird.
- 2. ein Vertreter aus der Logistikwirtschaft
- 3. ein von der Stadt Hof vorgeschlagener Vertreter, der aus dem Bereich Wissenschaft über Logistik kommen soll und
- 4. ein Vertreter der rechts- und steuerberatenden Berufe

Darüber hinaus kann der Vorstand im Rahmen einer Mitgliederversammlung (§ 8, Abs. 1a) um bis zu zwei zusätzliche Personen erweitert werden.

- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für die Amtszeit von jeweils drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit den Vorsitzenden, der aus der Gruppe gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung herausgewählt werden muss, dessen zwei Stellvertreter in ihrer jeweiligen Reihenfolge, den Schriftführer und den Schatzmeister.
- (3) Die Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Abs. 1 dieser Satzung werden in ordentlicher Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Amtszeit von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Annahme der Wahl ab, gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich.
- (5) Jede Änderung des Vorstandes ist vom neuen Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der alte Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes weiter. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung und Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes bestimmen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, mit einer Frist von mindestens sieben Tagen schriftlich einberufen werden. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Einzelne Vorstandsmitglieder können sich durch einen Vertreter vertreten lassen. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege (hierzu zählt auch die Zusendung entsprechender Fernkopierschreiben) gefasst werden.

- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und dessen zwei Stellvertreter vertreten. Jedes dieser Mitglieder des Vorstandes ist stets alleinvertretungsberechtigt.
- (8) Die Stellvertreter dürfen von ihrer Vertretungsbefugnis in der festgelegten Reihenfolge nur dann Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende oder ein vorrangig bestellter Stellvertreter verhindert ist.
- (9) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Erlass einer Vereinsordnung
 2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 3. Einberufung der Mitgliederversammlung
 4. Erstellung eines Arbeitsprogrammes und Festlegung der durchzuführenden Maßnahmen i. S. von § 2 Abs. 2
 5. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 6. Erstellung eines Haushalts- oder Wirtschaftsplanes, eines Jahres- und eines Kassenberichtes
 7. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 8. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten, die Meinung des Beirates einzuholen, soweit ein solcher eingerichtet wurde

- (10) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Geschäftsführer bestellen.

Geschäftsführern obliegt die Erledigung der laufenden Angelegenheiten im Auftrag und nach Weisung des Vorstands. Im Übrigen unterstützen sie den Vorstand bei der Umsetzung seiner Beschlüsse.

§ 10 Beirat

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes wird ein Beirat eingerichtet.

Dem Beirat gehören an:

1. Zwei Vertreter aus dem Bereich der akademischen Forschung und Lehre bezüglich Logistik
2. Zwei Vertreter aus der verladenden Wirtschaft und den Bereich Spedition/Logistik

Die Mitgliederversammlung kann gemäß § 8 Abs. 1 Buschst. B) weitere Beiratsmitglieder berufen.

- (2) Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am heutigen Tage, dem 19.01.2015, in Kraft.